

Stiftung – Treuhandstiftung – Sondervermögen (Stiftungsfonds)

Ein Projekt als Stiftung zu gründen, oder eine Stiftung als Teil der Projektkonstruktion zu wählen ist populär. Die Beweggründe sind meist:

- „Stiftung“ klingt gut, solide, vertrauenswürdig. Eine Stiftung genießt bei Behörden, in der Presse, im persönlichen Gespräch ein Image und macht schnell klar, dass es sich nicht um ein „eigennütziges“ Projekt handelt.
- Für größere Zuwendungsbeträge ist die steuerliche Absetzbarkeit besser als bei sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen
- Menschliche Eitelkeit? StifterInnen möchten ihren Namen mit der Stiftung verbinden. Einen hohen Betrag zu „stiften“ vermittelt eine höhere soziale Anerkennung als zu „spenden“.

Gründung einer eigenen Stiftung (selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts)

- € 50.000 bis € 100.000 Mindestkapital erforderlich (je nach Bundesland)
- Erstellung einer Satzung, und des „Stiftungsgeschäfts“ (Gründungsurkunde)
- Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht
- Erteilung der Gemeinnützigkeit
- Eigene Buchhaltung und Jahresabschluss
- Selbständige Gremien (Vorstand, Kuratorium)

Zustiftung

Unter einer Zustiftung versteht man eine freiwillige Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Sie darf nicht verbraucht werden und trägt somit dazu bei, die Erträge einer Stiftung in ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Die bereits bestehenden Strukturen werden also gestärkt, weshalb eine Zustiftung ein besonders wirkungsvolles Mittel finanzieller Unterstützung darstellt. Sie eignet sich besonders in Fällen, in denen Zuwendungswillige ihr Vermögen oder einen Teil davon mit möglichst wenig Aufwand, dafür aber besonders nachhaltig einem bestimmten Zweck widmen wollen.

(Quelle: Stiftungsinfo Nr. 5, Bundesverband Dt. Stiftungen, Berlin)

Errichtung einer Treuhänderischen Stiftung

- alle Punkte, die bei der selbständigen Stiftung zutreffen, sind auch hier zu erfüllen
- Ausnahme: Die Treuhänderische oder „unselbständige“ Stiftung benötigt keine Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht
- Aufgrund des Treuhandvertrages geht das Stiftungsvermögen in das Eigentum des Treuhänders über, das dieser getrennt von seinem eigenen Vermögen und gemäß der Satzung der Treuhandstiftung zu verwalten hat.
- Es kann, steuerlich betrachtet, auch ein Stiftungszweck gewählt werden, der in der Stiftung des Treuhänders nicht enthalten ist.
- Vorteil: Das Fachwissen des Treuhänders hinsichtlich Verwaltung, Steuer, etc. muss – entgegen der selbständigen Stiftung – nicht neu erworben und ständig gepflegt werden.
- Umwandlung in eine selbständige Stiftung ist möglich

Errichtung eines Sondervermögens innerhalb der Stiftung trias

Ein Sondervermögen, auch Stiftungsfonds genannt ist eine Zustiftung in eine bestehende Stiftung, die einem ganz bestimmten Zweck vorbehalten sein soll. Entgegen der zweckbezogenen Spende soll das Sondervermögen jedoch auch in Zukunft getrennt vom sonstigen Vermögen der Stiftung erhalten und gepflegt werden.

- Das Mindestkapital ist offen. Aus Gründen des Verwaltungsaufwandes sollte es € 30.000 bis € 50.000 nicht unterschreiten. Eine Satzung ist nicht notwendig. Es kann aber eine Vereinbarung zwischen dem/der Stifter/in und der Stiftung trias geschlossen werden, welche die Verwaltung des Sondervermögens regelt:
 - ein Vergabe/Verwaltungsgremium kann angelegt werden. Es besteht aus ein bis zwei VertreterInnen der ZustifterInnen-Seite und ein bis zwei Vertretern der Stiftung trias. Das Gremium gibt Empfehlungen ab. Letztentscheidend ist formal die Stiftung trias. Es versteht sich von selbst, dass eine Abweichung vom Votum des Gremiums nur sehr selten erfolgen wird.
 - Die Anlage des Stiftungsvermögens kann gemeinsam vereinbart werden.
 - Insbesondere über die Erträge wird das Gremium entscheiden. Meist wird ein Vorschlagsrecht beider Seiten vereinbart.
 - Dauer der Vereinbarung:
Der Aufwand zur Führung eines Sondervermögens ist im Verhältnis zu einer Spende oder auflagenfreien Zustiftung hoch und belastet die Stiftung dauerhaft. Die Zweckbindung schränkt die Einsatzmöglichkeiten ein. Wir meinen: „Schenken heißt auch loslassen...“ Daher sprechen wir grundsätzlich darüber, ob die weitere Verwaltung des Sondervermögens nach 25 Jahren, oder nach dem Tod der StifterIn durch die Stiftung trias erfolgen kann.
- Auch ein Sondermögen kann den Namen des/der Stifter/in tragen.
- Eine Umwandlung in eine treuhänderische oder selbständige Stiftung ist nicht möglich
- Vorteil: Der Verwaltungsaufwand ist um ein vielfaches geringer, als bei der selbständigen Stiftung und der Treuhandstiftung
 - weil die Buchhaltung innerhalb der bestehenden Buchhaltung der Stiftung trias erfolgt.
 - Kein eigener Jahresabschluss
 - Keine eigene Steuererklärung
 - Gremien können einfach und überschaubar gehalten werden
 - Das notwendige Fachwissen ist vorhanden

Die Stiftung trias hat sich immer auch als „dienstleistende Stiftung“ verstanden. Die Führung von treuhänderischen Stiftungen und Sondervermögen übernehmen wir gerne. Dabei sind wir offen für die Bedürfnisse der Stifter/innen sowie der Projekte. Im gemeinsamen Gespräch suchen wir Lösungen, die für alle Seiten zu guten Ergebnissen führt.

Stiftung trias
Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen
Martin-Luther-Str. 1
45525 Hattingen

Telefon: (02324) 90 22 213
Telefax: (02324) 59 67 05
info@stiftung-trias.de
www.stiftung-trias.de